Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 118
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2020)

zum Thema:

Fahrbahnmarkierungen und Absperrungen Sonnenallee / Braunschweiger Straße, Neukölln

und **Antwort** vom 07. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25118
vom 29. September 2020
über Fahrbahnmarkierungen und Absperrungen Sonnenallee / Braunschweiger Straße, Neukölln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchem Grund wurden auf der Sonnenallee / Ecke Braunschweiger Straße rund um die dortige mittlere „Verkehrsinsel“ und auf der gegenüberliegenden Straßenseite (NETTO-Filiale) mit gelbem Markierungsband und Absperrbaken der Straßenraum so weit eingeschränkt, dass dort ein regelrechtes Nadelöhr entstanden ist?

Antwort zu 1:

In der Sonnenallee Ecke Braunschweiger Straße finden im Auftrag des Bezirksamtes Neukölln, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßenneubau, Straßenbauarbeiten für den Umbau der Mittelinsel und der Kreuzungsköpfe im Einmündungsbereich der Braunschweiger Straße statt.
Die dortigen Absicherungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs sowie zur Absicherung der dort stattfindenden Arbeiten.
Der Fahrbahnquerschnitt der Sonnenallee musste zur Gewährleistung von Arbeitsflächen und Sicherheitsabständen auf einen Fahrstreifen je Richtung reduziert werden.
Die Aufrechterhaltung von zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung war aufgrund der nicht ausreichenden Fahrbahnbreite nicht möglich.

Frage 2:

Welcher Zweck wird damit verfolgt?

Antwort zu 2:

Die dortigen Absicherungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs sowie zur Absicherung der dort stattfindenden Arbeiten.

Frage 3:

Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte hier diese Einschränkung?

Antwort zu 3:

Grundlage für die Durchführung der Arbeiten durch das Straßen- und Grünflächenamt Neukölln ist § 7 Berliner Straßengesetz (BerlStrG). Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrssicherungsmaßnahmen wurde von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abt. VI, auf Grundlage des § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erteilt.

Berlin, den 07.10.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz